



Entschädigungsverordnung

der Gemeinde Laufen-Uhwiesen

vom 5. Juni 2025

Inhaltsverzeichnis

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Rechtsgrundlagen.....	3
Art. 3	Kompetenzen	3
II.	BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN	3
Art. 4	Grundsatz	3
Art. 5	Zusätzliche Entschädigungen.....	4
Art. 6	Entschädigungen aus Mandaten	4
Art. 7	Auszahlung der Entschädigung.....	4
Art. 8	Wegfall der Entschädigung	5
III.	EINZELBEAMTUNGEN	5
Art. 9	Grundsatz	5
IV.	MITGLIEDER WAHLBÜRO UND FUNKTIONÄRE IM NEBENAMT	5
Art. 10	Grundsatz	5
Art. 11	Rechtsnatur.....	5
V.	GEMEINSAME BESTIMMUNGEN	6
Art. 12	Spesen.....	6
Art. 13	Sonderfälle.....	6
Art. 14	Versicherungen	6
Art. 15	Pensionskasse.....	6
Art. 16	Teuerungsanpassungen	6
Art. 17	Annahme von Geschenken.....	6
Art. 18	Sozialversicherungen.....	6
VI.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	7
Art. 19	Ergänzende Bestimmungen.....	7
Art. 20	Inkrafttreten	7
	Anhang Entschädigungsverordnung.....	8

Gestützt auf Art. 13 der Gemeindeordnung vom 26. September 2021 erlässt die Gemeindeversammlung folgende Entschädigungsverordnung:

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Diese Entschädigungsverordnung regelt:

- die Entschädigung von Behörden und Kommissionen
- die Entschädigung der Einzelbeamtungen
- die Entschädigung der Mitglieder des Wahlbüros und der Funktionäre im Nebenamt

² Angestellte der Gemeinde, die aufgrund ihrer Funktion als Arbeitnehmer auch Mitglied einer Kommission sind, erhalten keine Entschädigung nach dieser Verordnung.

Art. 2 Rechtsgrundlagen

Soweit diese Verordnung und allfällige darauf gestützt erlassene Vollziehungsbestimmungen keine anderslautenden Regelungen enthalten, ist das übergeordnete kantonale Recht sinngemäss anzuwenden.

Art. 3 Kompetenzen

¹ Die Bestimmungen über die Schaffung von Stellen, die Wahlen, die Wählbarkeit oder die Wahl- und Anstellungsbefugnisse etc. sind in der Gemeindeordnung enthalten.

² Für die Festsetzung der Entschädigung aller nicht in dieser Verordnung erwähnten Kommissionen, Einzelbeamtungen und Funktionäre im Nebenamt ist der Gemeinderat zuständig.

³ Die Entschädigungen sonstiger Aufgabenträger und weiterer Gremien werden durch die zuständigen Wahlorgane oder Anstellungsbehörden festgesetzt.

II. BEHÖRDEN UND KOMMISSIONEN

Art. 4 Grundsatz

¹ Den Mitgliedern der Behörden und Kommissionen werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben gemäss den Bestimmungen im Anhang pauschale Jahresentschädigungen ausgerichtet.

² Damit sind folgende Aufgaben und Verrichtungen abgegolten:

- Aktenstudium, Sitzungsvorbereitung
- Anträge vorbereiten
- Rechnungen prüfen und visieren
- Anträge für Gemeindeversammlungen vorbereiten
- Teilnahme an Gemeindeversammlungen
- Administrative Arbeiten
- Anlässe ohne Sitzungs- und Versammlungscharakter (z.B. Jungbürgerfeier, Neuzuzügerabend, Vereinsanlässe)
- Besprechungen mit Personal im eigenen Ressort
- Bürokosten
- Fahrspesen im Gemeindegebiet.
- Sitzungen des Gemeinderates / der RPK
- Sitzungen in Kommissionen
- Sitzungen im Ressort mit Dritten
- Sitzungen im Rahmen von definierten Projekten
- Teilnahme an regionalen oder kantonalen Behördenkonferenzen
- Tagungen, Kurse, Weiterbildungen im Zusammenhang mit dem Behördenamt

³ Für folgende ausserordentlichen Aufwendungen besteht Anspruch auf separate Entschädigung gemäss Anhang. Wo möglich werden diese separaten Entschädigungen der entsprechenden Funktion, bzw. dem entsprechenden Projekt belastet:

- Fahrspesen (ausserhalb Gemeindegebiet) und Barauslagen.

Art. 5 Zusätzliche Entschädigungen

Der Gemeinderat kann einzelnen ihrer Mitglieder bei speziellen Delegationen oder in Sonderfällen eine zusätzliche Entschädigung bis CHF 5'000.– pro Jahr und Person ausrichten.

Art. 6 Entschädigungen aus Mandaten

¹ Entschädigungen, die Mitglieder von Behörden und Kommissionen aufgrund ihrer Delegation in Verwaltungsräte, Stiftungsräte, Vorstände und dergleichen erhalten, stehen ihnen zu.

² Der Gemeinderat legt abweichende Regelungen fest.

Art. 7 Auszahlung der Entschädigung

¹ Die Auszahlungen der pauschalen Entschädigungen erfolgen jährlich. Sie beginnen und enden mit der Konstituierung der neu gewählten Behörde oder Kommission.

² Der Gemeinderat legt abweichende Regelungen fest.

Art. 8 Wegfall der Entschädigung

¹ Ist ein Mitglied einer Behörde oder Kommission an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung bei selbstverschuldeten, beruflichen oder privaten Gründen ab Beginn des zweiten vollen Monats der Verhinderung.

² Sind Mitglieder des Gemeinderates wegen Krankheit oder Unfall an der Ausübung des Amtes verhindert, entfällt die Entschädigung ab Beginn des dritten vollen Monats.

III. EINZELBEAMTUNGEN

Art. 9 Grundsatz

¹ Für die Einzelbeamten werden für die Erfüllung ihrer Aufgaben Jahresentschädigungen gemäss den Bestimmungen im Anhang ausgerichtet.

² Darin sind sämtliche Auslagen für die Verrichtung des Amtes, Bürokosten, Fahrspesen im Ortsverkehr sowie die Ferienentschädigung enthalten.

³ Zusätzlich entschädigt werden gemäss Ansätzen im Anhang die Teilnahme an Versammlungen und Weiterbildungskursen.

⁴ Allfällige Gebühren werden durch die Gemeindekasse vereinnahmt.

IV. MITGLIEDER WAHLBÜRO UND FUNKTIONÄRE IM NEBENAMT

Art. 10 Grundsatz

¹ Die Mitglieder des Wahlbüros sowie die Funktionäre im Nebenamt werden gemäss den Ansätzen im Anhang entschädigt.

² Darin ist die Ferienentschädigung enthalten.

³ Zusätzlich entschädigt werden gemäss den Ansätzen im Anhang die Teilnahme an Versammlungen und Weiterbildungskursen.

Art. 11 Rechtsnatur Funktionäre im Nebenamt

¹ Das Arbeitsverhältnis der Funktionäre im Nebenamt ist öffentlich-rechtlich.

² Das Arbeitsverhältnis wird begründet durch die Verfügung der Anstellungsinstanz.

V. GEMEINSAME BESTIMMUNGEN

Art. 12 Spesen

Die notwendigen Barauslagen sowie allfällige Fahrkosten für dienstliche Verrichtungen (mit Ausnahme der Bestimmungen in Art. 4 und 9) werden gegen Vorlage der Belege ersetzt.

Art. 13 Sonderfälle

Für Sonderfälle ist der Gemeinderat ermächtigt, eine der Situation angemessene Entschädigung festzulegen.

Art. 14 Versicherungen

Die Gemeinde versichert auf ihre Kosten die in Art. 1 genannten Personen bei amtlichen Verrichtungen gegen Unfallfolgen und Haftpflicht.

Art. 15 Pensionskasse

Die nach dieser Verordnung entschädigten Personen sind bei der BVK Personalvorsorge des Kantons Zürich versichert, gemäss deren reglementarischen Bestimmungen.

Art. 16 Teuerungsanpassungen

¹ Sämtliche Ansätze gemäss Anhang können jährlich der Teuerung angepasst werden.

² Der Entscheid bezüglich der Anpassung liegt beim Gemeinderat. Massgebend ist der Entscheid des Kantons für das Staatspersonal.

Art. 17 Annahme von Geschenken

¹ Die in Art. 1 genannten Personen dürfen keine Geschenke oder andere Vergünstigungen, die im Zusammenhang mit ihrer amtlichen Stellung stehen oder stehen könnten, für sich oder andere annehmen oder sich versprechen lassen.

² Ausgenommen sind Höflichkeitsgeschenke von geringem Wert. Der Gemeinderat regelt die Einzelheiten.

Art. 18 Sozialversicherungen

¹ Allfällige nach den massgeblichen bundesrechtlichen Bestimmungen zu leistende Arbeitnehmerbeiträge an die Sozialversicherungen werden von den Entschädigungen abgezogen.

² Die Familienzulagen richten sich nach dem Bundesgesetz über Familienzulagen und den entsprechenden Bestimmungen des Kantons Zürich.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 19 Ergänzende Bestimmungen

Der Gemeinderat erlässt, soweit erforderlich, ergänzende und ausführende Vollziehungsbestimmungen zu dieser Verordnung.

Art. 20 Inkrafttreten

¹ Diese Entschädigungsverordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

² Sie ersetzt die Besoldungsverordnung der Gemeinde Laufen-Uhwiesen vom 13. Dezember 1991 sowie alle weiteren, mit dieser Verordnung im Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Diese Verordnung wurde von der Gemeindeversammlung angenommen am: 5. Juni 2025

GEMEINDERAT LAUFEN-UHWIESEN

Der Gemeindepräsident

Der Gemeindeschreiber

.....

.....

Serge Rohrbach

Andi Pfenninger

Anhang Entschädigungsverordnung

Gemeinderat Mitglieder Gemeindepräsidium zusätzlich	CHF 21'500.00 CHF 10'750.00
RPK Mitglieder Präsident zusätzlich Aktuar zusätzlich	CHF 2'600.00 CHF 900.00 CHF 900.00
Sitzungsgeld	CHF 70.00 (bis 3 Stunden)
Taggelder	Halber Tag CHF 150.00 Ganzer Tag CHF 300.00
Gemeindestunden-Entschädigung	CHF 36.00
Delegierter ZPW	Sitzungsgeld plus Fahrspesen
Friedensrichter	Pauschale pro Fall inkl. Spesen CHF 750.00 Pauschale bei weniger als 3 Fällen CHF 1'700.00
Wahlbüromitglieder	Gemeindestundenansatz x 1.5
Gemeindestelle für Landwirtschaft	Pauschale CHF 500.00
Gemeindeweibel	Gemeindestundenansatz
Brunnenmeister	Pauschale CHF 3'500.00
Ortsverantwortlicher Asylfürsorge	Gemeindestundenansatz
Hauswartung Gemeindehaus	Gemeindestundenansatz
Hauswartung Werkgebäude	Gemeindestundenansatz
Hauswartung Haus zum Chloster	Pauschale CHF 1'750.00
Hauswartung Schulhaus Nohl	Gemeindestundenansatz
Hauswartung Kapelle	Gemeindestundenansatz
Aufsicht Entsorgungsplatz	Gemeindestundenansatz
Aufsicht Bootsstandplätze Nohl	Gemeindestundenansatz + CHF 40.00/h Maschineneinsatz
Brunnenreinigung Nohl	Gemeindestundenansatz
Betreuung Pflanztröge Nohl	Gemeindestundenansatz
Fahrspesen	Fahrspesen ausserhalb Gemeindegebiet (ohne Nohl): - 2. Kl. öV - CHF 0.70/km (Auto), CHF 0.40/km (Motorrad)
Auswärtige Hauptmahlzeiten	CHF 25.00